

V. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth
vom _____.____.2020

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (G.V. NRW. S. 313) i.V.m. §§ 7 Abs. 2, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (G.V. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am _____.____.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth vom 19. November 2003 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 14.05.2018 wird wie folgt geändert.

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).“

2. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Für den Fall von Schließungen von Friedhöfen oder Friedhofsteilen können in teilbelegten Grabstätten mit laufenden Nutzungs- und Ruhezeiten noch weitere Bestattungen in noch nicht belegte Stellen vorgenommen werden. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen endet jedoch automatisch spätestens am 31.12.2050, auch wenn die Ruhezeit darüber hinausgeht. Die Nutzungsgebühren werden auch nur bis max. zu diesem Zeitpunkt berechnet. Die bestehenden Ruhezeiten werden eingehalten, jedoch entfällt das Recht auf Unterhaltung und Pflege der Grabstätten. Diese werden eingeebnet und als Wiesenfläche o.ä. durch die Stadt unterhalten.
Alternativ dazu können die Berechtigten die Umbettung des/der Verstorbenen in eine neue verfügbare Grabstelle beantragen. Die Kosten der Umbettung gehen zu Lasten der Stadt. Die noch laufende Nutzungszeit wird auf die neue Grabstätte angerechnet.“

3. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung“

4. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte, sie soll jedoch die Anzahl von 4 Urnen nicht überschreiten.

Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen sowie unter dafür vorgesehenen Bäumen und in gärtnerbetreuten Grabfeldern (Memoriam-Gärten) eingerichtet werden. In Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, in Urnenkammern und Grabstätten für Baumbestattungen max. zwei.

Baumgrabstätten:

Die Beisetzungen von Urnen im Wurzelbereich von Bäumen sind auf von der Friedhofsverwaltung festgelegten Flächen möglich. Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

Dem Nutzungsberechtigten bzw. den Angehörigen steht kein Gestaltungs- oder Pflegerecht an der Grabstätte zu. Außer während der Beisetzung darf Grabschmuck oder ähnliches nur an einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Platz abgelegt werden. Verblühter oder vertrockneter Grabschmuck wird regelmäßig durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Zulässig ist die ebenerdige Anbringung eines liegenden Steines oder einer Platte bis max. 30 x 30 cm.

Gärtnerbetreute Grabstätten:

Vor dem Erwerb einer Grabstelle bzw. einer Bestattung ist ein Vertrag mit dem betreuenden Unternehmen abzuschließen und der Verwaltung vorzulegen. Die Gestaltung und Pflege der Anlage und Gräber obliegt alleine dem Unternehmen.

Diese Bestattungsmöglichkeit wird nur auf dem Friedhof Weststraße angeboten.

Urnenwandkammern:

Es können sowohl die vorhandenen Abdeckplatten verwendet werden, oder eigene Platten –mit Ausnahme FH Wipperfeld- angebracht werden.

Für die Gestaltung der Platten gelten folgende Vorschriften:

- An allen Seiten der Platten ist ein Rand von mind. 2 cm freizuhalten
- Inschriften können vertieft angebracht oder aufgesetzt werden.
- max. Höhe der Buchstaben 4 cm;
- Erhabene Ornamente dürfen nicht mehr als 1,5 cm vorstehen
- Kerzenhalter und Blumenvasen dürfen eine Höhe von 13 cm, eine Breite von 8 cm und eine Tiefe von 7 cm nicht überschreiten.

Grabschmuckbeigaben wie Kränze und Grabbinde dürfen nur auf einer extra bereit gestellten Fläche vor/neben der Anlage abgelegt werden

Ansonsten gelten die Vorschriften der §§ 19 und 20.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentliche bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2020

(Michael von Rekowski)
-Bürgermeister-